

Dienstvereinbarung

Für die Einführung und Nutzung der elektronischen Transponder-Schließanlage
SimonsVoss LSM.Business-005 Modul LSM.ONLINE
in den Räumlichkeiten
des TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit
der Technischen Universität München

wird zwischen

der Technischen Universität München, School of Life Sciences
und dem Personalrat der TUM Weihenstephan

folgende Dienstvereinbarung geschlossen

§ 1 Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz der Transponder-Schließanlage den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- (2) Ziel des Einsatzes der Transponder-Schließanlage ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Betriebsabläufe und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden des TUM Campus Straubing.
- (3) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder in sonstiger Weise dafür verwandt werden, individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen.
- (4) Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- (5) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle Einrichtungen des TUM Campus Straubing, die mit der elektronischen Transponder-Schließanlage SimonsVoss LSM.Business-005 Modul LSM.ONLINE ausgestattet sind.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität München, die personalvertretungsrechtlich in den Zuständigkeitsbereich der Personalbetreuung Weihenstephan fallen.

§ 3 Mitbestimmung/Rechte der Personalvertretung

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt das Verfahren zur Einführung und Nutzung der elektronischen Transponder-Schließanlage SimonsVoss LSM.Business-005 Modul LSM.ONLINE am Standort Straubing. Der Austausch oder die Erweiterung dieser elektronischen Schließanlage sowie die Einrichtung einer weiteren elektronischen Schließanlage bzw. eines weiteren Zugangskontrollsystems unterliegt in jedem einzelnen Fall der Mitbestimmung.
- (2) Über Maßnahmen, die die Transponder-Schließanlage betreffen, ist die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Rechtzeitig ist die Unterrichtung dann, wenn sie erfolgt, solange noch unterschiedliche Lösungsalternativen im Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden können und noch keine betrieblichen oder technischen Sachzwänge geschaffen sind.
- (3) Zu ihrer Information hat die Personalvertretung das Recht, an Besprechungen teilzunehmen, die aus Anlass beabsichtigter Änderungen oder Erweiterungen der elektronischen Transponder-Schließanlage durchgeführt werden.
- (4) Die Personalvertretung hat im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht bezüglich der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung. Der dazu erforderliche Zugang zu den entsprechenden Systemen und die erforderlichen Informationen sind nach vorheriger Absprache zu gewähren. Die Dienststelle ist verpflichtet, der Personalvertretung alle Informationen und Kenntnisse, die sich aus dem Betreiben des Systems ergeben bzw. die zum Betreiben des Systems notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Systembeschreibung

Es wird grundsätzlich zwischen drei Datenarten unterschieden.

- a) Systemdaten:
Hierzu gehören Daten wie Betriebssystemdateien, Programmdateien und Protokoll-dateien gemäß der besonderen Zweckbindung des § 31 BDSG. (Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungs-anlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.)
- b) Zugangsberechtigungsdaten:
Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer des Transponders, räumliche und zeitliche Zuordnung der Zugangsberechtigungen, Zuordnung der Identifikations-nummer des Transponders zum Benutzer, Angaben zum Inhaber. Diese Daten sind in einer entsprechenden Datei hinterlegt (Schließplan).
- c) Ereignisdaten:
Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer des Transponders, Datum und Uhrzeit der Schließzylinderbetätigungen. Diese Daten werden in den Schließzylindern mit Zugangsprotokollierung gespeichert.

§ 5 Datenerhebung und -auswertung

- (1) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer Stammdatei der Transponder-Schließanlage geführt (Schließplan). Diese Datei ist vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Personalvertretung erhält auf Wunsch Einblick in diese Datei. Die Datei ist durch geeignete technische Maßnahmen vor dem Zugriff durch andere Programme und Systeme zu schützen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf diese Datei haben (lesend und schreibend), sind der Personalvertretung namentlich zu benennen.
- (3) Die Programmierung und das Auslesen der Schließzylinderdaten ist nur über einen PC möglich. Dieses Gerät ist durch geeignete Maßnahmen (Passwort) zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugang zum PC und Zugriff auf die darauf installierten Programme haben, ist der Personalvertretung namentlich zu benennen.
- (4) Das Auslesen und Auswerten der Schließzylinderdaten ist nur aus aktuellem Anlass und bei hinreichendem Verdacht auf schwerwiegenden Missbrauch der Zugangsberechtigung oder strafbaren Handlungen erlaubt.
- (5) Das Auslesen der Zylinder darf nur vom Leiter / der Leiterin der entsprechenden Einrichtung der jeweiligen in Straubing angesiedelten Professuren und Fachgebiete der Technischen Universität München sowie dem Rektor / der Rektorin des TUM Campus Straubing, bzw. einer von ihnen namentlich zu benennenden Vertretung angefordert werden. Die Personalvertretung ist vor einer solchen Maßnahme um Zustimmung zu ersuchen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn „Gefahr im Verzug“ besteht und eine **rechtzeitige** Anhörung der Personalvertretung objektiv nicht möglich ist. In einem solchen Fall, ist die Personalvertretung unverzüglich umfassend über die veranlassten Maßnahmen zu informieren. Im Rahmen der Anhörung ist der Personalvertretung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - (a) der Grund bzw. Anlass für das Auslesen,
 - (b) der beabsichtigte Zweck des Auslesens,
 - (c) welche Schließzylinder ausgelesen werden sollen,
 - (d) der betroffene Transponder-Inhaberkreis.Die Personalvertretung hat ein Einspruchsrecht. Im Falle des begründeten Ein-spruchs dürfen die entsprechenden Zylinder nicht ausgelesen werden, es sei denn, dass die gespeicherten Daten in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren benötigt werden.

- (6) Das Auslesen und Auswerten darf - außer bei „Gefahr im Verzug“ (s. Abs.5) - nur im Beisein eines Mitglieds der entsprechenden Personalvertretung erfolgen. Es wird darüber ein Protokoll angefertigt.
- (7) Maßnahmen, die aufgrund einer Auswertung der Schließzylinderdaten veranlasst werden sollen, bedürfen, sofern nach dem Personalvertretungsgesetz vorgeschrieben, der Beteiligung des zuständigen Personalrates.
- (8) Das Auslesen sowie eine eventuelle Auswertung und Datenspeicherung darf nur dem Zwecke der Klärung der Tatsachen dienen, die als Anlass genannt wurden. Alle gewonnenen Daten, die einer solchen Klärung nicht dienlich sind, werden unverzüglich gelöscht. Die übrigen Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens zu löschen.
- (9) Gefundene Transponder und Transponder, die nicht zugeordnet werden können, werden nur durch die Schließanlagenbevollmächtigten ausgelesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Transponder-Schließanlage des Standortes Straubing werden außer dem Namen, dem Vornamen, die Schlüsselnummer und der Zugangsberechtigungen zu den benötigten Räumlichkeiten, keine weiteren personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich durch eine Person, die mit der Administration der Zugangsberechtigungsdaten betraut ist, ausführlich über die Wirkungsweise und die Auswertungsmöglichkeiten der intelligenten Schließzylinder informieren zu lassen. Die Information erfolgt in einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbaren und verständlichen Form.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihres Transponders verantwortlich. Der Transponder darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder benutzt werden, um Unbefugten den Zutritt/Zugang zu ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Falle werden sich beide Seiten bemühen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung gilt jedoch bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Vereinbarung weiter.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Anlage A:

Das Systemhandbuch der Transponder-Schließanlage SimonsVoss LSM.Business-005
Modul LSM.ONLINE

Anlage B:

Festlegung der Zugangsberechtigungen

Anlage C:

Liste der genehmigungsberechtigten Mitarbeiter

Weihenstephan, den _____


München, den 26.05.2023

Kanzler der TUM



Albert Berger

Personalrat Weihenstephan



Martin Felsl,
Personalratsvorsitzender